

# RS Vwgh 2006/3/30 2002/15/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2006

## Index

E3L E09301000

L57105 Sport Salzburg

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs1;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs2;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs5;

SportG Slbg 1988 §4 Abs1;

SportG Slbg 1988 §4 Abs2;

SportG Slbg 1988 §4 Abs3;

UStG 1994 §2 Abs1;

UStG 1994 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass sich auf Grund des in Rede stehenden Vertragsgeflechtes ohne ein hinreichendes Abgrenzungsmerkmal eine im Nachhinein von der Abgabenbehörde mit über den Streitzeitraum durchschnittlich rund 22 % angenommene "Fremdnutzung" durch die Landessportorganisation ergeben habe, erlaubt es der Abgabenbehörde noch nicht, in diesem Umfang die "Überlassung" des Universitäts- und Landessportzentrums an die Landessportorganisation als Unternehmertätigkeit des Landes Salzburg anzusehen. Denn das genannte Vertragsgeflecht ist nämlich nicht geeignet, die in der "Überlassung" des Universitäts- und Landessportzentrums an die Landessportorganisation entfaltete Tätigkeit des Landes Salzburg insoweit erkennbar abzugrenzen, als darin ein Auftrag zum Betrieb des Universitäts- und Landessportzentrums einerseits und eine entgeltliche Nutzungsüberlassung für eigene Zwecke der Landessportorganisation (zur "Vermietung an Dritte") andererseits enthalten wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002150067.X01

## Im RIS seit

17.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)